

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Wilhelmshaven
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Menzel

und

dem Landkreis Friesland
vertreten durch Herrn Landrat Ambrosy

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird

- a. mit Zustimmung des Rates der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 15 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und
 - b. mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Friesland gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 14 der Niedersächsischen Landkreisordnung
- folgende Zweckvereinbarung zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011) obliegt die örtliche Durchführung des Zensus 2011 den Gemeinden ab 30.000 Einwohnern und den Landkreisen für ihre kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Der Landkreis Friesland überträgt diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG auf die Stadt Wilhelmshaven als andere kommunale Körperschaft.

§ 2

Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung dieser Aufgabe (Delegation) auf die Stadt Wilhelmshaven wird der Landkreis Friesland von der Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe befreit. Die Stadt Wilhelmshaven übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 verbundenen Rechte und Pflichten.
- (2) Sie richtet eine Erhebungsstelle ein, die alle im Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (ZensG 2011) und im Nds. AG ZensG 2011 aufgeführten Erhebungen und Maßnahmen durchführt.
- (3) Die Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 6 Nds. AG ZensG 2011 zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.

§ 3

Erhebungsstelle

- (1) Die Aufgaben der Erhebungsstelle werden von der Dienststelle Statistik/Wahlen der Stadt Wilhelmshaven wahrgenommen, die aufgrund des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes durch eine Satzung des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 21.02.2001 eingerichtet wurde und somit personell, organisatorisch und räumlich von anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung getrennt ist.
- (2) Die Erhebungsstelle trägt den Namen „Zensus 2011 - Erhebungsstelle der Stadt Wilhelmshaven für Wilhelmshaven und Friesland“ und tritt nach außen hin eigenständig auf.
- (3) Die Stadt Wilhelmshaven erlässt für diese Erhebungsstelle eine Dienstanweisung.
- (4) Die im § 11 ZensG 2011 getroffenen Regelungen für Erhebungsbeauftragte kann die Erhebungsstelle einheitlich für ihren Geltungsbereich anwenden.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die pauschalen Finanzzuweisungen des Landes Niedersachsen gemäß § 7 Abs. 1 Nds. AG ZensG 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus im Landkreis Friesland erfolgen direkt an die Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Finanzzuweisungen des Landes Niedersachsen die tatsächlich entstehenden Kosten nicht decken werden. Beide Vertragsparteien tragen nur die für die Aufgabenerledigung in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Kosten. Durch die Zusammenarbeit dürfen keine Mehrkosten im Vergleich zur alleinigen Aufgabenerfüllung entstehen.
- (3) Eine Vorab-Berechnung der Stadt Wilhelmshaven auf Basis der vom Land Niedersachsen zugrunde gelegten Daten und auf Basis von Erfahrungswerten ist Ausgangspunkt für die Planung des Personal- und Sachbedarfs. Die Stadt Wilhelmshaven hat ihre Berechnungen dem Landkreis Friesland zur Verfügung gestellt und erläutert.
- (4) Nach Abschluss des Zensus 2011 werden die tatsächlichen Kosten, abzüglich der bereits erhaltenen Finanzzuweisungen und abzüglich der Personalkosten des ggf. durch den Landkreis Friesland der Erhebungsstelle direkt zugewiesenen Personals, ermittelt und mit dem Landkreis Friesland abgerechnet.
- (5) Für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten wird die KGSt-Materialie 02/2009 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2009/2010“ als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dabei wird vereinbart,
 - a. dass der Gemeinkostenzuschlag 10 % beträgt und
 - b. die Jahres-Sachkostenpauschale pro Büroarbeitsplatz auf 8.400 € festgesetzt wird.
- (6) Die Zuweisungen des Landes Niedersachsen werden gemäß § 7 Abs. 5 Nds. AG ZensG 2011 im vierten Quartal 2010, zum 30.06.2011 und zum 31.03.2012 ausgezahlt. Zu diesen Zeitpunkten werden Abschläge als Kostenerstattung auf den voraussichtlichen Fehlbetrag vom Landkreis Friesland angefordert. Die Schlussabrechnung erfolgt Mitte 2012.

§ 5

Zusammenarbeit

- (1) Der Landkreis Friesland wird der Stadt Wilhelmshaven alle erforderlichen Auskünfte geben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus benötigt werden. Er wirkt ferner auf seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein, um für organisatorische Zwecke die Zugangsberechtigung zu deren Datenbanken zu erhalten.
- (2) Der gem. § 4 Abs. 3 ermittelte Personalbedarf für die Vorbereitungs-, Erhebungs- und Nachbereitungsphase wird durch die Stadt Wilhelmshaven und den Landkreis Friesland gedeckt. Der Landkreis Friesland stellt sicher, dass Personal für die Aufgabenerfüllung im Zeitraum vom 01.04.2011-31.07.2011 im Umfang von zwei Vollzeitstellen zur Verfügung steht. Die Personalkosten werden auf die in § 4 Abs. 6 genannte Kostenerstattung angerechnet.

(3) Die Stadt Wilhelmshaven stellt die Erhebungsstellenleitung sowie das weitere benötigte Personal.

(4) Die Leitung der Erhebungsstelle und deren Stellvertreterin/Stellvertreter werden zum Zeitpunkt der Gründung der Erhebungsstelle bestellt. Die Leitung ist direkt dem Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven unterstellt.

§ 6

Dauer und Beendigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Sobald der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen die Erhebungen förmlich für beendet erklärt hat und sobald die Schlussabrechnung gemäß § 4 Absatz 6 erfolgt ist, tritt diese Zweckvereinbarung außer Kraft.

(3) Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Nichtzurverfügungstellen von benötigten Daten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke herausstellt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesen Fällen eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Wilhelmshaven, den
Stadt Wilhelmshaven

Jever, den
Landkreis Friesland

Menzel
Oberbürgermeister

Ambrosy
Landrat